


Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH

Ankündigung von Vermessungsarbeiten für das Projekt NordOstLink



Vermessungsarbeiten
in den Gemeinden Hohenlockstedt,
Lockstedt, Oeschebüttel, Rosdorf,
Störkathen, Kellinghusen und
Quarnstedt für den NordOstLink bis
voraussichtlich Juni 2025

Für die geplante Erdkabelverbindung NordOstLink sind terrestrische Vermessungsarbeiten am Boden zur Verfeinerung und Vervollständigung bereits erhobener Daten notwendig.

Die Arbeiten finden von Anfang Dezember 2024 bis voraussichtlich Juni 2025 in den Gemeinden Hohenlockstedt, Lockstedt, Oeschebüttel, Rosdorf, Störkathen, Kellinghusen und Quarnstedt statt.

Beauftragte Firma

Die Vermessungsarbeiten werden von dem Planungsbüro **Sweco GmbH** im Auftrag der TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durchgeführt. Dafür ist es erforderlich, dass die Beauftragten Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projekt- raumes befahren können.

Für den reibungslosen Ablauf der Vermessungsarbeiten bitten wir alle betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter, den Mitarbeitenden der Sweco oder deren Nachunternehmern den Zugang zum jeweiligen Grundstück zu gestatten.

Für Rückfragen und Mitteilungen zur Durchführung der Vermessungsarbeiten wenden Sie sich bitte an

Maria Köhler

(Teilprojektleiterin Kommunikation & Bürgerbeteiligung NordOstLink)

T +49 921 50740 5648

E maria.koehler@tennet.eu

Zum Leitungsbauvorhaben NordOstLink

Der Gesetzgeber hat die Erdkabelverbindung NordOstLink zwischen dem Suchraum Heide im Kreis Dithmarschen (Schleswig-Holstein) und dem Suchraum Klein Rogahn bei Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern) 2022 als Vorhaben 81 im Bundesbedarfsplan verankert. TenneT und 50Hertz als zuständige Übertragungsnetzbetreiber werden die Leitung planen, realisieren und anschließend betreiben.

Für Informationen über den NordOstLink und Kontakt zum Projektteam besuchen Sie unsere Website unter <https://www.tennet.eu/de/projekte/nordostlink>.

Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung von Voruntersuchungen wie bspw. Vermessungsarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit mit einer ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG über die Voruntersuchungen informiert.